

Stadt Troisdorf

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14, Gelände der ehemaligen Bundesbahnschule Lindenstraße, Troisdorf



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber: Specht RE2 GmbH
Konsul-Smidt-Straße 12
28217 Bremen

Gutachter: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn



Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Wirkfaktoren	4
5	Auswertung verfügbarer Daten	5
6	Potenzialeinschätzung Artenschutz	7
6.1	Säugetiere	7
6.2	Vögel	9
6.3	Reptilien	14
7	Weitere Untersuchungen und Maßnahmen	15
8	Zusammenfassung	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ehemaliges Bundesbahnschulareal an der Lindenstraße in Troisdorf-Oberlar	2
Abb. 2:	Variante 1 mit Abbruch Haus Nr. 26 an der Lindenstraße in Troisdorf	3
Abb. 3:	Variante 2 mit Erhalt Gebäude Nr. 17 + 26 an der Lindenstraße in Troisdorf	3
Abb. 4:	Übersicht 4. Quadrant des MTB 5108 Köln-Porz	5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des Messtischblattes 5108 Köln-Porz, Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und Gebäude	6
---------	---	---

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Specht RE2 GmbH plant auf dem Gelände der ehemaligen Bundesbahnschule an der Lindenstraße im Stadtteil Troisdorf-Oberlar eine Neubebauung im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplans (BP Nr. 14). Die Bestandsgebäude müssen hierfür größtenteils abgebrochen und der Gehölzbestand gerodet werden. Auf dem Gelände sollen Gebäude für ein Pflegewohnheim und für Wohnungen entstehen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Abbruch- und Neubaumaßnahmen Lebensräume besonders oder streng geschützter Arten beeinträchtigt werden. In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen relevanter Arten ermittelt und die Konflikte, die durch das Vorhaben auftreten können, beschrieben und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG¹ ist es verboten....

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV² in Verbindung mit der 'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'³. Die gutachterliche Einschätzung basiert auf einer Besichtigung des Geländes am 17.11.2022 und der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Geländes.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, so ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2022

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Bestand

Das ca. 1,29 ha große Plangebiet befindet sich an der Lindenstraße in Troisdorf (Gemarkung Sieglar, Flur 1, mit den Flurstücken 1, 179, 180 und 211 sowie Flur 17 mit dem Flurstück 1559). Auf dem Gelände stehen mehrere Gebäude die früher als Bundesbahnschule genutzt wurden. Das Areal ist Teil des noch rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 093 aus dem Jahr 1978.

Im östlichen Teil des Geländes befindet sich ein 3-geschossiger, markanter Ziegelsteinbau aus dem 19. Jahrhundert (Lindenstraße 26). Das ehemalige Trainingscenter der Deutschen Bahn wird derzeit als Unterkunft für geflüchtete Ukrainer*innen genutzt. Das Gebäude soll im Zuge der Neuplanung erhalten bleiben.

Abb. 1: Ehemaliges Bundesbahnschulareal an der Lindenstraße in Troisdorf-Oberlar



Quelle: Land NRW, TIM-online: Liegenschaftskarte / Luftbild 2022

An der Lindenstraße steht ein über hundert Meter langer, zweigeschossiger Gebäudekomplex (Nr. 28) mit Satteldach. Das leerstehende Gebäude wurde für Seminare genutzt. Daran angeschlossen ist ein eingeschossige Flachdachanbau sowie eine Modellhalle und eine Schreinerei.

Im westlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein viergeschossiges Gebäude (Nr. 17) mit Wohn- und Büroräumen. Das Flachdachgebäude wird zurzeit als Unterkunft für Geflüchtete genutzt.

Innerhalb des Bundesbahnschulungsgeländes stehen mehrere Laubbäume sowie ein größerer Nadelbaum unterschiedlichen Alters (Feld-, Eschen-, Silber- und Bergahorn, Baumhasel, Hainbuchen, Säuleneichen, Linden, Roteichen, Birken, Robinien sowie eine Douglasie). Zur Bahn und zur Lindenstraße wachsen kleinere Heckenstrukturen.

Planung

Das städtebauliche Konzept sieht eine Neubebauung des Geländes der ehemaligen Bundesbahnschule an der Lindenstraße im Stadtteil Troisdorf-Oberlar vor. Hierfür müssen die Bestandsgebäude (bis auf das Gebäude Nr. 17) abgebrochen und der Gehölzbestand komplett gerodet werden.

Es liegen zwei Abbruchvarianten vor. In der Variante 1 werden alle Gebäude der Bundesbahnschule (auch der alte Ziegelsteinbau Nr. 26) bis auf Nr. 17 abgebrochen.

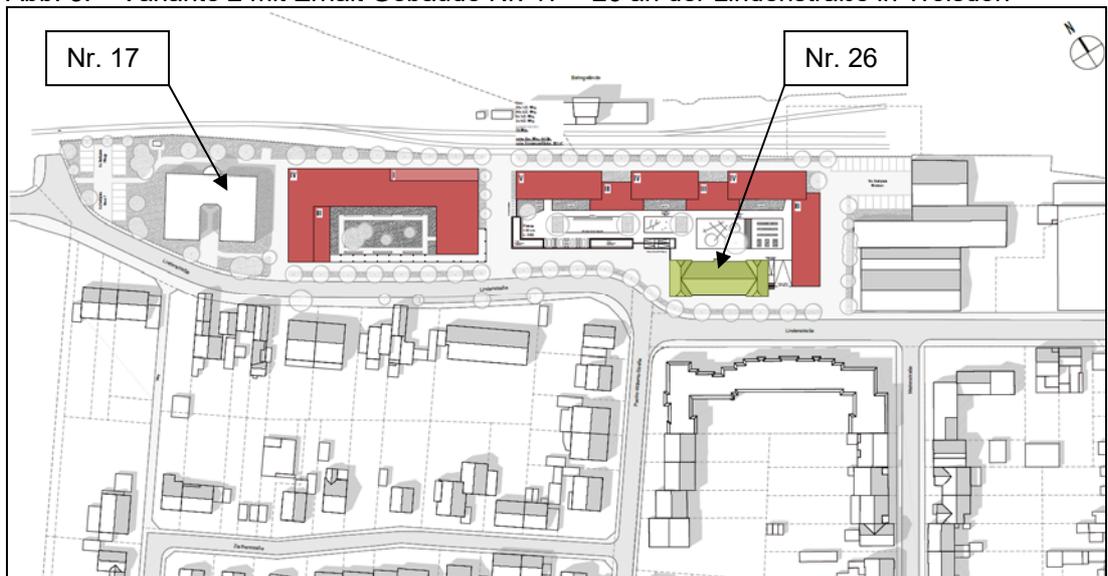
Abb. 2: Variante 1 mit Erhalt Gebäude Nr. 17 an der Lindenstraße in Troisdorf



Quelle: Specht RE 2 GmbH, 2022

Bei der Variante 2 wird das Gebäude Nr. 26 erhalten und in die Planung integriert.

Abb. 3: Variante 2 mit Erhalt Gebäude Nr. 17 + 26 an der Lindenstraße in Troisdorf



Quelle: Specht RE 2 GmbH, 2022

4 Wirkfaktoren

In der Artenschutzprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die nach den Regelungen des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der hier möglicherweise vorkommenden besonders oder streng geschützten Tiere, sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen von besonders geschützten Arten sind insbesondere durch die Abbruch -und Neubauarbeiten sowie durch Gehölzrodungen möglich. Bei diesen Arbeiten können Tiere verletzt oder getötet werden, wenn sie sich während der Arbeiten darin aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten).

Störungswirkungen

Eine Störung der lokalen Population artenschutzrechtlich relevanter Tiere ergibt sich möglicherweise durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während der Baufeldfreimachung, dem Abbruch (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. durch eine wesentliche Zerschneidung oder Veränderung ihrer Lebensräume.

Die Störwirkungen können auch über das Plangebiet hinausreichen, wenn sich in der Umgebung empfindliche streng geschützte Arten aufhalten.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

In Folge der Abbruch- Neubau- und Rodungsarbeiten kann es zu grundlegenden baulichen Veränderungen des Areals kommen und zu Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Von besonderer Bedeutung sind traditionell genutzte Niststätten von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen in Höhlen und Spalten in Bäumen und an Gebäuden.

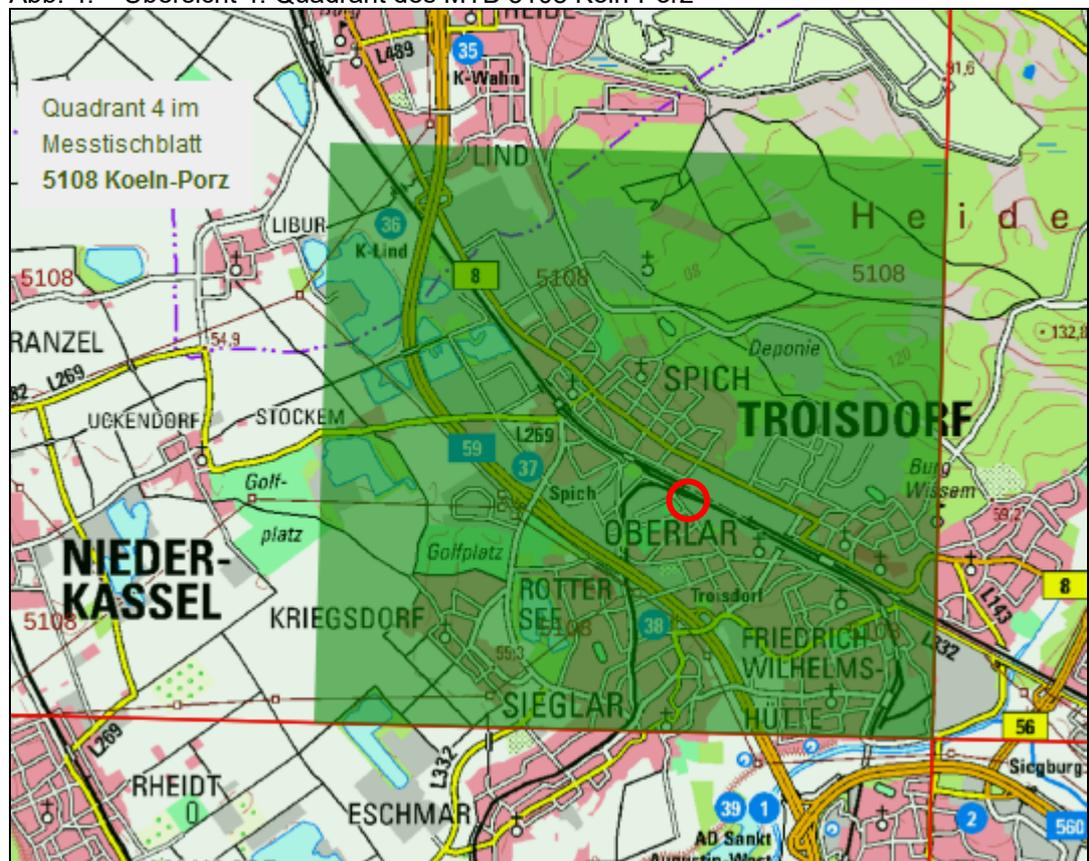
Der Verlust von Aufenthaltsorten der besonders geschützten Arten kann zu dauerhaften Beschädigungen oder Zerstörungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

5 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche dieser Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 4. Quadranten des Messtischblattes 5108 Köln-Porz⁴, in dem sich das Vorhaben befindet (s. Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 4: Übersicht 4. Quadrant des MTB 5108 Köln-Porz



Quelle: Land NRW, LANUV 2022

Die nachfolgende Tabelle führt die nachweislich in dem ca. 32 km² großen Quadranten vorkommenden Arten auf. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten.

⁴ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51084>, abgerufen am 27.10.2022

Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, bietet jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in der atlantischen Region sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten. Die Liste ist bereits auf die Lebensraumtypen – Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, und Gebäude - abgestimmt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des Messtischblattes 5108 Köln-Porz, Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und Gebäude

Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW*
Säugetiere				
▪	Großer Abendsegler	G	Nachweis	R - durch Seltenheit gefährdet
▪	Zwergfledermaus	G	Nachweis	* - ungefährdet
Reptilien				
▪	Zauneidechse	G	Nachweis	2 - stark gefährdet
Vögel				
▪	Baumfalke	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Baumpieper	U-	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Bluthänfling	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Feldschwirl	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Feldsperling	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Gartenrotschwanz	U	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Habicht	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Kleinspecht	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Kuckuck	U-	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Mäusebussard	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Mehlschwalbe	U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪	Neuntöter	U	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪	Rauchschwalbe	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Schwarzkehlchen	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Schwarzspecht	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Sperber	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Star	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Sturmmöwe	U	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Turmfalke	G	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪	Turteltaube	S	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Uferschwalbe	U	Brutvogel	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Waldkauz	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Waldohreule	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Waldschnepfe	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Wendehals	S	Brutvogel	1S – vom Aussterben bedroht + Schutz

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht
(Quelle: Land NRW, LANUV 2022)

Neben der Abfrage der planungsrelevanten Arten im Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' (FIS) wurden weitere Daten des Fachinformationssystems @LINFOS ausgewertet. In dem vom Landesamt geführten Fundortkataster (FOK) NRW liegen für das Gelände und der näheren Umgebung keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

6 Potenzialeinschätzung Artenschutz

In der Potenzialeinschätzung wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Fledermäuse, Vögel und Reptilien in Kenntnis der Ergebnisse der Ortsbegehung beurteilt.

Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen (z.B. Insekten) oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

6.1 Säugetiere

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Nach den vorliegenden Informationen kommen im 4. Quadranten des Messtischblattes 5108 Köln-Porz nachweislich folgende streng geschützte Säugetierarten vor:

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Neben den Fledermausarten sind keine weiteren streng oder besonders geschützten Säugetierarten im Plangebiet zu erwarten.

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist während der Zugzeit in der Niederrheinischen Bucht eine häufig anzutreffende Fledermausart. Als Tagesverstecke und Winterquartiere dienen vor allem großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken.

Das Gelände der ehemaligen Bundesbahnschule weist nach den Untersuchungen des Baumbestands keine erkennbaren Höhlen oder Spalten auf, die vom Großen Abendsegler als Versteck genutzt werden können. Eine Nutzung der Gebäude ist ebenfalls nicht wahrscheinlich.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser überwiegend in Wäldern vorkommenden Fledermausart innerhalb des Plangebiets werden nicht erwartet.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist in Nordrhein-Westfalen weit verbreitet und die häufigste Fledermausart in Siedlungsräumen. Sie nutzt meist Spalten in und an Gebäuden (>1,5 cm). Die kleine Fledermaus versteckt sich in kleinen Hohlräumen unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden.

Nach fachlicher Einschätzung wird davon ausgegangen, dass die Zwergfledermaus im Siedlungsraum von Troisdorf-Oberlar verbreitet ist und dass sie die Gebäude als Versteck nutzt.

Bei der Ortsbegehung des Geländes wurden an den Gebäuden bis auf den Ziegelsteinbau Nr. 26 keine Hinweise auf eine Nutzung durch gebäudebewohnende Fledermausarten vorgefunden. Die Gebäude der Bundesbahnschule weisen kein erkennbares Quartierpotenzial auf. An den Fassaden und den Dachtraufen finden sich keine Spalten, die zum Einflug und als Verstecke genutzt werden können. Der eingeschossige Anbau und die gegenüberliegende ehemalige Schreinerei sind aufgrund ihrer geringen Gebäudehöhe als Quartierstandort nicht geeignet. Die sogenannte Modellhalle weist ebenfalls keine nutzbaren Strukturen auf.

Das Wohngebäude im westlichen Teil des Geländes (Nr. 17) weist zwar eine umlaufende Dachkante aus Metall auf, die von Zwergfledermäusen gerne als Tagesverstecke genutzt werden, doch ist der Abstand zur Fassade zu groß als dass diese Struktur als Spaltenquartier genutzt werden kann. Die Tiere benötigen enge Spalten für Bauch- und Rückenkontakt.

Hingegen weist das alte Ziegelsteingebäude in der Lindenstraße Nr. 26 zahlreiche Nischen und Einflugmöglichkeiten an der Fassade und dem Dachtraufbereich auf. Eine Begehung des Gebäudeinneren fand nicht statt. Das Fledermausquartierpotenzial des Gebäudes wird als hoch eingestuft.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Fledermäuse

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng geschützten Fledermausarten in Folge der Abbrucharbeiten der ehemaligen Bundesbahnschule bis auf das Gebäude Nr. 26 kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ausgeschlossen werden. Eine Nutzung durch Fledermäuse ist aufgrund der fehlenden Einflugmöglichkeiten nicht zu erwarten.

Da das Ziegelsteingebäude Nr. 26 ein hohes Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweist, kann es im Falle des Abbruchs (Variante 1) bzw. der Sanierung (Variante 2) zu unbeabsichtigten Tötungen oder Verletzungen von Tieren kommen. Dies ist insbesondere dann zu erwarten, wenn sich Tiere im Gebäude aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht.

Der vom Vorhaben betroffene Gehölzbestand weist kein Lebensraumpotenzial für Fledermäuse auf. Wochenstuben oder Winterquartiere sind nicht vorhanden.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine erhebliche Störung von Fledermäusen, insbesondere für die gebäudebewohnende Zwergfledermaus, ist nur dann zu erwarten, wenn sich Tiere im Gebäude Nr. 26 aufhalten.

Daher sind vor dem Abbruch (Variante 1) oder der Sanierung (Variante 2) des Ziegelsteinbaus Nr. 26 weitere vertiefende Untersuchungen erforderlich. Ein Fledermausquartiervorkommen ist hier nicht auszuschließen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Quartierpotenzial für Fledermäuse in den Gebäuden der ehemaligen Bundesbahnschule und den Nebengebäuden an der Lindenstraße ist bis auf das Ziegelsteingebäude Nr. 26 gering.

Das Gebäude Nr. 26 weist ein hohes Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Im Falle eines Abbruchs (Variante 1) oder einer Sanierung (Variante 2) kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus kommen. Daher sind vor den baulichen Maßnahmen weitere Untersuchungen erforderlich.

Der Gehölzbestand im Plangebiet ist für Fledermäuse als Quartierstandort nicht geeignet. Die Rodung der Bäume und Sträucher führt voraussichtlich zu keinen erkennbaren Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse.

6.2 Vögel

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Das potenzielle Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet wird wie folgt eingeschätzt:

Baumfalke

Der Baumfalke (*Falco subbuteo*) kommt in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Brutgebiete befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden u.a. alte Krähennester genutzt.

Ein Brutvorkommen des Baumfalken im Gelände wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. Baumfalken meiden Siedlungsgebiete.

Baumpieper

Der Baumpieper (*Anthus trivialis*) bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder.

Ein Brutvorkommen des Baumpiepers im Plangebiet wird ausgeschlossen. Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen auf.

Bluthänfling

Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) bevorzugen offene mit Hecken, Sträuchern sowie mit jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Ein Vorkommen des Bluthänflings wird wegen fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen. Bluthänflinge benötigen offene Strukturen, die in der dicht bebauten Umgebung fehlen.

Feldschwirl

Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl (*Locustella naevia*) gebüschreiches, feuchtes Grünland, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener brütet er auch in Getreidefeldern. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Das Gelände des ehemaligen Bahnareals an der Lindenstraße weist keine Lebensraumstrukturen auf, die als Niststätte des Feldschwirls geeignet sind.

Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings (*Passer montanus*) sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten.

Ein Brutvorkommen des Feldsperlings wird ausgeschlossen, da wichtige Habitatelemente fehlen.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) tritt in Nordrhein-Westfalen immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

Das Gelände an der Lindenstraße ist als Lebensraum für den Gartenrotschwanz nicht geeignet. Ein Brutvorkommen wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Mäusebussard, Habicht und Sperber

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Sowohl der Habicht (*Accipiter gentilis*) als auch der Sperber (*Accipiter nisus*) kommen an Waldrändern, Parks und Siedlungsrandlagen in Bonn vor. Der Baumbestand im Plangebiet ist als Niststätte der beiden Greifvogelarten nicht geeignet. Habichte brüten in Waldflächen von mind. 1-2 ha Größe und beanspruchen ein vielfach größeres Jagdgebiet.

Ein Brutvorkommen dieser Greifvogelarten auf dem Gelände der ehemaligen Bundesbahnschule in der Lindenstraße wird grundsätzlich ausgeschlossen. Der Baumbestand im Plangebiet weist keine größeren Nester auf, die von Mäusebussard, Habicht oder Sperber genutzt werden können.

Klein- und Schwarzspecht

Der Kleinspecht (*Dryobates minor*) besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.

Der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) kommt in ausgedehnten Waldgebieten (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere befinden sich in großen zusammenhängenden Waldflächen.

Ein Brutvorkommen beider Spechtarten im Siedlungsraum von Troisdorf-Oberlar wird aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume ausgeschlossen. Der Gehölzbestand an der Lindenstraße weist augenscheinlich keine Spechthöhlen auf.

Kuckuck

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) ist als Brutschmarotzer auf eine hohe Dichte an Wirtsvögeln (wie z.B. Rohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken und Rotschwänze) sowie Raupen als Nahrungsgrundlage angewiesen.

Das Bundesbahnschulgelände weist weder eine hohe Wirtsvogeldichte, noch entsprechende Nahrungslebensräume für den Kuckuck auf. Ein Brutvorkommen wird demnach ausgeschlossen.

Mehl-, Rauch- und Uferschwalbe

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) brütet in dörflichen Gebieten meist unter dem Dachüberstand, die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) ist meist in offenen Vieh- oder Pferdeställen zu finden. Die Uferschnalbe (*Riparia riparia*) brütet vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben.

An den Bestandsgebäuden wurden keine Schnalbennester festgestellt. Nahrungshabitate im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung sind ebenfalls nicht vorhanden.

Neuntöter

Neuntöter (*Lanius collurio*) bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.

Ein Brutvorkommen des Neuntöters im Plangebiet wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Schnwarzkehlchen

Der Lebensraum des Schnwarzkehlchens (*Saxicola rubicola*) sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen.

Das Areal an der Lindenstraße weist keine geeigneten Lebensräume für das Schnwarzkehlchen auf. Ein Brutvorkommen im Plangebiet wird ausgeschlossen.

Star

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist ein Höhlenbrüter, der Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche benötigt.

Hinweise auf eine Nutzung der Abbruchgebäude durch den Star liegen aufgrund fehlender Öffnungen nicht vor.

Das alte Ziegelsteingebäude (Nr. 26) weist einige Spalten auf, die vom Star als Niststätten genutzt werden können. Ein Brutvorkommen an diesem Gebäude kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Sturmmöwe

Die Sturmmöwe (*Larus canus*) kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem auf Stillgewässer entlang der großen Flussläufe vor. Die Sturmmöwe brütet gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt.

Die abzubrechenden Gebäude bzw. das umgebende Gelände weisen keine geeigneten Brutlebensräume für die Sturmmöwe auf.

Turmfalke

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Unter dem Dachüberstand des alten Ziegelsteingebäudes Nr. 26 wurden drei Nestanlagen aus Zweigen festgestellt. Möglicherweise wurden diese von Krähen angelegt. Eine Nutzung durch Turmfalken ist denkbar.

Turteltaube

Die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) kommt in offenen, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen vor. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern.

Turteltaube meiden aufgrund ihrer Störungsempfindlichkeit Siedlungsräume. Ein Brutvorkommen auf dem Gelände wird ausgeschlossen.

Waldkauz

Der Waldkauz (*Strix aluco*) lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Ein Brutvorkommen des Waldkauzes im Plangebiet ist nicht wahrscheinlich. Der Gehölzbestand weist keine Öffnungen auf, die als Brutstätte für den Waldkauz geeignet wären. Ein Brutvorkommen in dem Gebäude Nr. 26 ist nicht vollständig auszuschließen.

Waldohreule

Die Waldohreule (*Asio otus*) bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.

In den Gehölzen im Umfeld der Gebäude liegen keine Krähenester vor, die von der Waldohreule genutzt werden können. Eine Nutzung der Nester unter dem Dachüberstand des Ziegelsteinbaus (Nr. 26) ist aufgrund der präsenten Lage nicht geeignet. Waldohreulen benötigen geschützte, störungsfreie Brutstätten.

Waldschnepfe

Die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.

Im Plangebiet sind keine Habitatstrukturen für Waldschnepfen vorhanden. Diese Art brütet nicht in Siedlungsräumen.

Wendehals

Der Wendehals (*Jynx torquilla*) kommt in Nordrhein-Westfalen als sehr seltener Brutvogel vor. Er kommt in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet.

Ein Brutvorkommen des Wendehalses im Plangebiet wird ausgeschlossen. Der Gehölzbestand auf dem Gelände an der Lindenstraße weist keine geeigneten Niststätten für diese Vogelart auf. Diese Art brütet nicht innerhalb von Siedlungen.

Sonstige Vogelarten

Bei der Ortsbesichtigung konnten an der Fassade insbesondere an der Dachtraufe des alten Ziegelsteingebäudes Nr. 26 mehrere Spalten und Öffnungen mit Kotspuren beobachtet werden. Vermutlich handelt es sich hierbei um traditionell genutzte Brutplätze des Haussperlings (*Passer domesticus*). Die Art kommt in der näheren Umgebung nachweislich vor. Haussperlinge wurden in einer in den Heckenstrukturen gegenüber dem Plangebiet festgestellt. Das Gelände rund um das Plangebiet weist derzeit noch günstige Lebensraumbedingungen für eine Brutkolonie auf.

Neben der möglichen Nutzung des Gebäudes Nr. 26 durch Haussperlinge ergeben sich noch weitere Hinweise auf Niststätten gebäudebrütender Vogelarten. An den Dachüberständen des Gebäudes wurden drei große Nestanlagen aus Zweigen sowie starke Verschmutzungen durch Kot festgestellt. Es handelt sich demnach um traditionell genutzte Niststätten. Möglicherweise handelt es sich um Nester von Dohlen oder anderen Rabentieren. Eine Nutzung durch Turmfalken ist ebenfalls möglich.

Der Gehölzbestand im Plangebiet wird möglicherweise als Niststätte für im Siedlungsgebiet verbreiteten Vogelarten genutzt. So wird hier ein Vorkommen von Heckenbraunelle, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen oder Amsel erwartet.

Aufgrund des augenscheinlichen Fehlens von geeigneten Baumhöhlen sind Bruten von Meisen, Spechte und Kleiber nicht wahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Vogelarten in der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit durch den Abbruch der Gebäude der Bundesbahnschule wird bis auf das Gebäude Nr. 26 nach den Erkenntnissen der Ortsbegehung ausgeschlossen.

An dem alten Ziegelsteingebäude Nr. 26 finden sich mehrere Nischen, Öffnungen und Spalten, die auf eine Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten hindeuten. Ein Vorkommen des Haussperlings wird vermutet. Bruten des Stars können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren befinden sich unter dem Dachüberstand drei größere traditionell genutzte Nestanlagen. Möglicherweise handelt es sich um Krähenester.

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Vogelarten in der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit ist sowohl im Rahmen des Abbruchs (Variante 1) als auch bei der Sanierung des Gebäudes Nr. 26 (Variante 2) möglich. Es sind daher vor Beginn der Bauarbeiten vertiefende Untersuchungen durchzuführen.

Bei Einhaltung der Rodung des Gehölzbestands außerhalb der Vogelbrutzeiten sind keine Tötung oder Verletzung von Vogelarten zu erwarten.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der im Plangebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten im Zuge der Abbrucharbeiten der Gebäude der Bundesbahnschule bis auf das Gebäude Nr. 26 sind nicht zu erwarten.

Im Falle der Abbrucharbeiten (Variante 1) oder der Sanierung (Variante 2) des Ziegelsteingebäudes Nr. 26 ergeben sich möglicherweise erhebliche Störungen gebäudebewohnender Vogelarten.

Die Rodung des Gehölzbestands ist grundsätzlich außerhalb der störungssensiblen Brutzeit durchzuführen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten planungsrelevanter Vogelarten in oder an dem Gebäude der ehemaligen Bundesbahnschule bis auf das Gebäude Nr. 26 werden ausgeschlossen. Der Ge-

hölzbestand im Plangebiet weist ebenfalls keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Vögel auf.

An dem Ziegelsteingebäude Nr.26 befinden sich unter dem Dachüberstand mehrere größere Nestanlagen. Aufgrund der Verschmutzung der Fassade durch Kot wird eine langjährige traditionelle Nutzung angenommen. Ein Vorkommen des Haussperlings wird ebenfalls angenommen.

Durch den Abbruch (Variante 1) oder der Sanierung (Variante 2) kann es zu Verlusten gebäudebrütender Vogelarten kommen. Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung oder dem Ausgleich können nur in Kenntnis des Vogelbestands abgeleitet werden. Eine Erfassung des Vogelbestands in der Brutzeit (März bis Ende Juni) ist demnach dringend anzuraten.

6.3 Reptilien

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Die Zauneidechse kommt in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse auf dem Gelände wird aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Das Gelände der ehemaligen Bundesbahnschule weist einen hohen Versiegelungsgrad auf. Durch die Nutzung und Pflege der Flächen ergeben sich keine störungsfreien Flächen, die von Reptilien genutzt werden können.

Der Übergangsbereich zu den Bahngleisen wird durch Gehölze weitgehend verschattet und ist daher ebenfalls als Habitat für die Zauneidechse ungeeignet.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien und Reptilien

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Individuen von Reptilienarten in Folge der geplanten Umgestaltung des Bundesbahnschulungsgeländes wird ausgeschlossen, da entsprechende Lebensräume fehlen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von Reptilien ist nicht möglich, da zu keiner Zeit eine Besiedlung des Geländes angenommen wird.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse oder anderen Reptilienarten sind nach fachlicher Einschätzung auf dem Gelände nicht zu erwarten.

7 Weitere Untersuchungen und Maßnahmen

Untersuchungen des Fledermaus- und Vogelbestands

Da ein Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten in dem alten Ziegelsteingebäude Nr. 26 an der Lindenstraße nicht auszuschließen ist, sind entsprechende vertiefende Untersuchungen durch fachkundige Personen durchzuführen, unabhängig davon, welche der beiden Varianten (Abbruch oder Sanierung) zum Zuge kommt.

Das Gebäude ist auf eine Quartiernutzung von Fledermäusen und Brutenden gebäudebewohnender Vogelarten zu untersuchen.

Die Erfassung des Fledermausbestands erfolgt unter Einsatz von Fledermaus-Detektoren mit Sichtbeobachtungen während der aktiven Phase von April bis August.

Die Erfassung des Vogelbestands erfolgt durch morgendliche und abendliche Beobachtungen des Gebäudes zur Brutzeit (Zeitraum März bis Ende Juni).

Vermeidungsmaßnahmen bei Gehölzrodungen

Nach dem allgemeinen Artenschutz sind Rodungen von Bäumen und Sträuchern grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen.

Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter und regional ungefährdeter Vogelarten, die ihr Nest jährlich neu bauen, ist artenschutzrechtlich unbedenklich, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.

Vermeidungsmaßnahmen im Zuge des Neubaus

Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos an den neu zu errichtenden Gebäuden ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (2012)⁵ zu beachten. Es sind weder transparente und großflächige Glasfassaden noch spiegelnde Flächen an der Fassade zu verwenden. Der Außenreflexionsgrad der Glaselemente ist grundsätzlich auf max. 15 % zu beschränken.

Vermeidung von Störungen durch Beleuchtung

Bezüglich der im Umfeld der Bestandsgebäude vorkommenden Fledermausarten ergeben sich folgende Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Wirkungen, insbesondere auch auf die Insektenfauna (s.a. Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, vom 18.08.2021, Artikel 1 Nr. 13 (§41a)):

- Das LED-Leuchtmittel darf nur Licht mit geringem UV-Anteil und einer warmweißen Lichtfarbe emittieren (nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz sollte die Lichtfarbe der Leuchtmittel nicht über 3000 Kelvin liegen)⁶. Die Lampen dürfen nur nach unten abstrahlen (keine vertikalen Glasflächen) und einen Streulicht-Anteil von < 3 % aufweisen.
- Die Leuchten sollten zeitgesteuert abschaltbar sein. In der aktiven Phase der Fledermäuse (Ende März bis Ende Oktober) wird eine mehrstündige Abschaltung in der Nachtzeit empfohlen. Die Beleuchtung sollte nur während der Hauptnutzung eingeschaltet sein. Während der Winterzeit ist aus artenschutzrechtlicher Sicht eine zeitlich gesteuerte Abschaltung nicht von Belang.

⁵ Schmid, Doppler, Heynen & Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

⁶ Schroer, Huggins, Böttcher & Hölker (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bundesamt für Naturschutz

Auch durch die Baumaßnahmen gehen möglicherweise Lichtimmissionen aus, die sich vor allem auf die Nutzung von Fledermausflugstraßen auswirken können. Daher sollte eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle über den Zeitraum Juni bis August vermieden werden.

Auf eine Beleuchtung der Fassaden der neuen Gebäude ist generell zu verzichten. Bei der Ausleuchtung der Fassade sind die o.g. Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Wirkungen auf die Insektenfauna zu beachten. Nach dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz ist im § 41a folgendes zu beachten: *'Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind,...'*⁷.

⁷ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 30. August 2021: Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021. Bundesanzeiger Verlag, Köln.

8 Zusammenfassung

Die Specht RE2 GmbH plant auf dem Gelände der ehemaligen Bundesbahnschule an der Lindenstraße im Stadtteil Troisdorf-Oberlar eine Neubebauung im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplans (BP Nr. 14). Die Bestandsgebäude müssen hierfür größtenteils abgebrochen und der Gehölzbestand gerodet werden. Auf dem Gelände sollen Gebäude für ein Pflegewohnheim und für Wohnungen entstehen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung.

Nach fachlicher Einschätzung besteht für die Gebäude der ehemaligen Bundesbahnschule bis auf das Gebäude Nr. 26 an der Lindenstraße kein erkennbares Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten. Hingegen weist das alte Ziegelsteingebäude Nr. 26 ein hohes Quartierpotenzial auf. Sowohl beim Abbruch (Variante 1) oder der Sanierung (Variante 2) ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere der Zwergfledermaus denkbar. Der Gehölzbestand im Plangebiet ist als Quartierstandort für Fledermäuse nicht geeignet.

Niststätten planungsrelevanter Vogelarten in oder an den Gebäuden der ehemaligen Bundesbahnschule bis auf das Gebäude Nr. 26 werden ausgeschlossen. An dem Gebäude Nr. 26 befinden sich unter dem Dachüberstand drei traditionell genutzte größere Nestanlagen. Eine Nutzung des Gebäudes durch Haussperling oder andere gebäudebrütender Vogelarten ist ebenfalls möglich.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Reptilienarten können aufgrund der fehlenden Lebensräume im Gelände ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist für die Zauneidechse aufgrund der Nutzung, Verschattung und Versiegelung nicht geeignet.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass in Folge des Abbruchs der ehemaligen Bundesbahnschule Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht zu erwarten sind.

Vor den geplanten Vorhaben sind unabhängig davon welche der beiden Varianten beschlossen werden (Abbruch oder Erhalt des Gebäudes Nr. 26) sind an dem Gebäude weitergehende vertiefende Artenschutzprüfungen durchzuführen. Das Gebäude ist auf Vorkommen von Fledermäusen und Vogelarten zu untersuchen. Erst auf der Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen können konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert werden.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Westfassade des Gebäudes Nr. 26 an der Lindenstraße



Foto 2: Spalten mit Kot unter dem Dachüberstand des Gebäudes Nr. 26



Foto 3: Nestanlage an der Südfassade unter dem Dach des Gebäudes Nr. 26



Foto 4: Öffnungen mit Kotspuren an der Ostfassade des Gebäudes Nr. 26



Foto 5: Nestanlage unter dem Dach an der Nordfassade des Gebäudes Nr. 26



Foto 6: Nestanlage an der Nordfassade des Gebäudes Nr. 26



Foto 7: Nord- und Ostfassade der Gebäude Nr.28



Foto 8: Gehölzbestand im Norden des Plangebiets entlang der Bahntrasse



Foto 9: eingeschossiger Anbau (ehemalige Schreinerei) hinter Gebäude Nr. 28



Foto 10: rückwärtiger Teil des langgezogenen Schulungsgebäudes Nr. 28



Foto 11: eingeschossiges Gebäude im nördlichen Teil an der Bahntrasse



Foto 12: eingeschossiges Gebäude mit Douglasie



Foto 13: Nord- und Westfassade der Modellhalle



Foto 14: Nord- und Ostfassade des Gebäudes Nr. 17 an der Lindenstraße



Foto 15: Parkplatz im Nordwesten des Plangebiets



Foto 16: Grünfläche im Nordosten des Plangebiets



Foto 17: Südlicher Teil des Plangebiets an der Lindenstraße



Foto 18: Haussperling im östlichen Gehölzbestand des Plangebiets



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14, Gelände der ehemaligen Bundesbahnschule Lindenstraße, Troisdorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Specht RE2 GmbH Antragstellung (Datum): 12.12.2022

Die Specht RE2 GmbH plant auf dem Gelände der ehemaligen Bundesbahnschule an der Lindenstraße im Stadtteil Troisdorf-Oberlar eine Neubebauung im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplans (BP Nr. 14). Die Bestandsgebäude müssen hierfür größtenteils abgebrochen und der Gehölzbestand gerodet werden. Auf dem Gelände sollen Gebäude für ein Pflegewohnheim und für Wohnungen entstehen. Nach fachlicher Einschätzung besteht für die Gebäude der ehemaligen Bundesbahnschule bis auf das Gebäude Nr. 26 an der Lindenstraße kein erkennbares Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten. Hingegen weist das alte Ziegelsteingebäude Nr. 26 ein hohes Quartierpotenzial auf. Sowohl beim Abbruch (Variante 1) oder der Sanierung (Variante 2) ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere der Zwergfledermaus denkbar. Der Gehölzbestand im Plangebiet ist als Quartierstandort für Fledermäuse nicht geeignet. Niststätten planungsrelevanter Vogelarten in oder an den Gebäuden der ehemaligen Bundesbahnschule bis auf das Gebäude Nr. 26 werden ausgeschlossen. An dem Gebäude Nr. 26 befinden sich unter dem Dachüberstand drei traditionell genutzte größere Nestanlagen. Eine Nutzung des Gebäudes durch Haussperling oder andere gebäudebrütender Vogelarten ist ebenfalls möglich. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Reptilienarten können aufgrund der fehlenden Lebensräume im Gelände ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist für die Zauneidechse aufgrund der Nutzung, Verschattung und Versiegelung nicht geeignet. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass in Folge des Abbruchs der ehemaligen Bundesbahnschule Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht zu erwarten sind. Vor den geplanten Vorhaben sind unabhängig davon welche der beiden Varianten beschlossen werden (Abbruch oder Erhalt des Gebäudes Nr. 26) sind an dem Gebäude weitergehende vertiefende Artenschutzprüfungen durchzuführen. Das Gebäude ist auf Vorkommen von Fledermäusen und Vogelarten zu untersuchen. Erst auf der Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen können konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weiteren Angaben erforderlich